

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.538.267

Wien, am 19. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juli 2023 unter der Nr. **15799/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BVwG-Erfassungstool "BERT" des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorab darf zu den einleitenden Ausführungen, wo unter Hinweis auf die Anfragebeantwortung 14054/AB des BMJ ausgeführt wird, dass die „Fehlerquote des BFA bei 47,3 %“ sei und das Budgetziel „eigentlich bei einer Fehlerquote von 30 % lag“ Folgendes festgehalten werden:

Eine derartige Fehlerquote findet sich in gegenständlicher Beantwortung nicht und wurden die angeführten Behebungen, ohne weiter zu differenzieren, selbst berechnet. Dass eine solche Differenzierung jedenfalls unabdingbar ist, ergibt sich auch aus den erklärenden Ausführungen des BMJ zu Frage 4, wonach Entscheidungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren grundsätzlich mehrere Spruchpunkte (und damit „Einzelentscheidungen“) umfassen und somit die Gründe für Aufhebungen bzw. Abänderungen vielfältig sein können.

Diese Erklärungen werden so wie der Umstand, dass sich die im Teilheft zum Bundesvoranschlag angeführte Zielsetzung von 30 % Behebungsquote auf Bescheidbehebungen aufgrund interner Gründe (unsorgfältige Ermittlungen, Formalfehler, Interpretationsfehler) des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bezieht, negiert. Externe Gründe (geänderte Umfeldbedingungen, Entwicklungen im Herkunftsland etc.) sind von dieser Kennzahl ausdrücklich ausgenommen.

Unter Hinweis auf die bereits mehrfach in parlamentarischen Anfragen erfolgte Klarstellung zur „Fehlerquote“ des BFA [z.B. in den parlamentarischen Anfragen Nr. 3122/J vom 20. März 2019 (3102/AB XXVI.GP), Nr. 253/J vom 5. Dezember 2019 (273/AB XXVII.GP), Nr. 9941/J vom 24. Februar 2022 (9729/AB XXVII.GP), Nr. 13128/J vom 18. November 2022 (12760/AB XXVII.GP) oder Nr. 11823/J vom 8. Juli 2022 (11530/AB XXVII.GP)] darf neuerlich festgehalten werden, dass eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des BFA durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) für sich alleine keine Qualitätsaussage zur Verfahrensführung zulässt, da die Gründe hierfür verschiedenartiger Natur sein können.

Die bloße zahlenmäßige Quote von Abänderungen erstinstanzlicher Entscheidungen durch das BVwG lässt somit vielfach keine Aussage über die Qualität der Verfahrensführung des BFA zu.

#### **Zu den Fragen 1, 10 und 14:**

- *Werden BVwG Entscheidungen von BERT systematisch erhoben und ausgewertet oder nur Stichprobenartig?*
- *Laut Follow-up Bericht des Rechnungshofs bzgl. des BFA erstellt das BFA aus dem BERT wöchentliche bzw. jährliche Berichte mit "unterschiedlichen Auswertungen": Berichte zu welchen Inhalten und Auswertungen wurden seit Januar 2021 erstellt? Bitte um eine präzise Darstellung.*
  - a. *Zu welcher Verwendung?*
  - b. *Mit welchen Ergebnissen?*
  - c. *Sind diese Berichte öffentlich?*
    - i. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*
  - d. *Können Sie die Berichte übermitteln?*
    - i. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*
- *Hat der Einsatz von BERT zu einer Verbesserung der Qualität der Entscheidungen des BFA geführt?*
  - a. *Wenn ja, zu welchen Verbesserungen? Bitte um konkrete Darstellung.*
  - b. *Wenn nein, warum nicht? Bitte um konkrete Darstellung und möglicher bzw. geplanter Verbesserungen von BERT.*

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) werden seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) systematisch erhoben und ausgewertet. Die Erhebungen erfolgen auf wöchentlicher Basis und werden in einem Jahresbericht zusammengefasst.

Über die Jahre wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres und des BFA ein gesamtheitliches und umfassendes Qualitätsmanagement aufgesetzt. Im Rahmen dessen erfolgt – parallel zu den laufenden Qualitätsmaßnahmen – eine fundierte, fachspezifische, qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA.

Es ist auch zukünftig laufend die Durchführung fundierter, fachspezifischer Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA, die Fortsetzung und Vertiefung der engen Kooperation mit – auch neuen – externen Partnern sowie die bedarfsgerechte Berücksichtigung relevanter Themenschwerpunkte im Rahmen der Erstellung des neuen Fortbildungsprogramms für 2024 unter Einbindung unter anderem von UNHCR, IOM und des BVerwG geplant. Evaluierungen und diverse Überprüfungen werden weiterhin einen Maßnahmenschwerpunkt in der Qualitätsarbeit darstellen. Schließlich ist beabsichtigt, Ergebnisse aus BERT in diesem Kontext zielorientiert einzusetzen.

Das langfristige Ziel des BFA ist es, durch gezielte Qualitätsmaßnahmen und unter Einbindung der laufenden BERT-Erhebungen die Quote der Bescheidbehebungen durch das BVerwG dauerhaft zu senken. Entwicklungen, die durch BERT erkannt werden, fließen umgehend in die Arbeit des BFA ein und werden bei Schulungsunterlagen berücksichtigt.

**Zur Frage 2:**

- *Werden BVerwG Entscheidung von BERT inhaltlich klassifiziert, sodass inhaltliche Asylverfahren, Verfahren im Bereich Dublin III, Visa Angelegenheiten, Schubhaft, Aberkennungen usw. kategorisiert werden und die Entscheidungen entsprechend ihrer Klasse sinnvoll ausgewertet werden können?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass Visaangelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich des BFA fallen und daher nicht im BERT erfasst werden.

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele Entscheidungen des BVerwG wurden anhand von BERT erhoben und ausgewertet? Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr seit 2021.*

- a. Wie viele davon betrafen inhaltliche Entscheidungen des BVwG?
  - i. Wie viele davon wurden vollinhaltlich bestätigt?
  - ii. Wie viele davon wurden ersatzlos behoben?
  - iii. Wie viele davon wurden zurückverwiesen?
  - iv. Wie viele davon wurden abgeändert bzw. teilweise behoben?
- b. Wie viele davon betrafen Formalentscheidungen des BVwG?
  - i. Welche jeweils (Einstellung, Zurückweisungen usw.)?

Für die Erfassung im BERT unterscheidet das BFA zwischen inhaltlichen Entscheidungen und Formalentscheidungen. Zu den Formalentscheidungen werden im BERT Einstellungen, Zurückweisungen wegen verspätet eingebrachter Beschwerde und sonstige reine bestätigte Formalentscheidungen gezählt.

Alle inhaltlichen Entscheidungen werden folgendermaßen eingegliedert:

Festzuhalten ist, dass die Unterscheidung zwischen formellen und inhaltlichen Entscheidungen erst seit dem Jahr 2022 möglich ist.

#### 2021:

Bestätigte Entscheidungen	5.852
Zurückverweisungen	385
Ersatzlos behoben	970
Abänderungen/Behebungen	8.146
<b>Gesamt</b>	<b>15.353</b>

Im Jahr 2021 erfasste das BFA somit insgesamt 15.353 Entscheidungen.

#### 2022:

Bestätigte Entscheidungen	4.662
Davon Formalentscheidungen	512
Zurückverweisungen	290
Ersatzlos behoben	733
Abänderungen/Behebungen	5.364
<b>Gesamt</b>	<b>11.049</b>

Im Jahr 2022 erfasste das BFA somit insgesamt 11.049 Entscheidungen. Von den 4.662 bestätigten Entscheidungen waren 512 Formalentscheidungen.

Darüberhinausgehende statistische Auswertungen werden nicht geführt.

Für das Jahr 2023 liegt der zusammenfassende Bericht noch nicht vor.

**Zur Frage 4:**

- In wie vielen Fällen erfolgte die Behebung bzw. die Abänderung der Spruchpunkte aufgrund von internen Gründen? Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr seit 2021 und strukturell/referent:innenbezogen.*

Die Abänderungen bzw. Behebungen teilen sich betreffend die internen Gründe im Jahr 2021 folgendermaßen auf:

Referentenabhängige Gründe	<b>3.994</b>
Strukturelle Gründe	<b>28</b>

Die Abänderungen bzw. Behebungen teilen sich betreffend die internen Gründe im Jahr 2022 folgendermaßen auf:

Referentenabhängige Gründe	<b>2.801</b>
Strukturelle Gründe	<b>2</b>

Für das Jahr 2023 liegt der zusammenfassende Bericht noch nicht vor.

**Zu den Fragen 4a bis 4e und 5a bis 5g**

- Wie viele davon aufgrund mangelhafter Einvernahme?*
- Wie viele davon aufgrund der rechtlichen Beurteilung durch den/die Sachbearbeiter:in?*
- Wie viele davon aufgrund fehlender Formulierhilfen?*
- Wie viele davon aufgrund veralteter Länderinformationen?*
- Wie viele davon aufgrund welchen anderen internen Grundes?*
- Wie viele davon aufgrund einer Änderung der Rechtslage aufgrund langer Verfahrensdauer?*
- Wie viele davon aufgrund einer neuen Rechtslage?*
- Wie viele davon aufgrund neuer Tatsachen?*
- Wie viele davon aufgrund hoher Integrationsbemühungen?*
- Wie viele davon aufgrund schutzwürdigen Privat- oder Familienlebens?*
- Wie viele davon aufgrund einer anderen Gesamtansicht durch das BVwG?*
- Wie viele davon aufgrund welchen anderen externen Grundes?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

**Zur Frage 5:**

- *In wie vielen Fällen erfolgte die Behebung bzw. die Abänderung der Spruchpunkte aufgrund von externen Gründen? Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr seit 2021.*

2021	<b>4.389</b>
2022	<b>2.813</b>

Für das Jahr 2023 liegt der zusammenfassende Bericht noch nicht vor.

**Zu den Fragen 6 und 9:**

- *Worin liegen laut der Auswertungen die größten Defizite in der Arbeit des BFA?*
- *Welche Trends in der Entscheidungspraxis des BVwG wurden anhand der Auswertungen identifiziert?*
  - a. *Welche darauf beruhenden Qualitätsmaßnahmen wurden ergriffen?*

Die Auswertungen haben u.a. ergeben, dass Bescheide durch das BVwG aufgrund „eines anderen Ergebnisses im Rahmen einer Ermessensentscheidung“ behoben wurden.

Festgehalten wird an dieser Stelle, dass damit kein Defizit seitens des BFA festgeltt wurde, sondern, dass das BVwG in diesen Fällen die vorliegenden Beweise (z.B. persönlicher Eindruck und Glaubwürdigkeit des Fremden) im Rahmen des Ermessens in einer anderen rechtlichen Weise gewürdigt hat und infolgedessen zu einer anderen Entscheidung als das BFA gekommen ist.

Weiters haben die Auswertungen ergeben, dass Bescheide öfters aufgrund eines nicht ausreichenden Ermittlungsverfahrens abgeändert bzw. aufgehoben wurden. Diese Erkenntnis ist bereits in die Qualitätssicherung eingeflossen und wird bei Schulungsmaßnahmen berücksichtigt.

**Zur Frage 7:**

- *Inwiefern wurde davon Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet?*

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren als Schwerpunkt für das BFA festgelegt und gilt als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA. Es wurde ein gesamtheitliches Qualitätsmanagement aufgesetzt, im Rahmen dessen kontinuierliche Qualitätsmaßnahmen neben einer fundierten Ausbildung und laufender, bedarfsgerechter Fortbildung wichtige Säulen darstellen. Das Aus- und Fortbildungswesen des BFA ist auf eine fundierte, fachspezifische und qualitativ

hochwertige Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet und zielt aufgrund der Vielseitigkeit und Komplexität des Aufgabenfeldes auf eine umfassende Vermittlung von Wissen ab. Damit soll die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren sowie Erstellung von Bescheiden sichergestellt werden.

Durch Einsatz des BVwG-Erfassungs-Tools BERT kann in den verschiedenen Themenfeldern Bedarf festgestellt werden, welchem in Folge im Rahmen des Schulungsangebots begegnet wird. Zudem werden Erkenntnisse aus BERT verstärkt in der Ausbildung sowie im Fortbildungsprogramm abgebildet und erfolgt eine Thematisierung in den unterschiedlichen Arbeitsgruppen des BFA. Weiters fließen Erkenntnisse aus BERT in die Erstellung des jährlichen Qualitätsrahmenplans mit ein.

**Zur Frage 8:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden in der Folge gesetzt?*
  - a. *Wann jeweils?*
  - b. *Mit welchem Ergebnis?*
  - c. *Welche konkreten Maßnahmen sind hierfür im Jahr 2023 noch geplant?*

Für das Jahr 2023 kann festgehalten werden, dass konkrete Maßnahmen in den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Qualitätsentwicklung gesetzt wurden.

Sowohl im BFA-Ausbildungslehrgang als auch im jährlichen Fortbildungsprogramm werden unter anderem Themenschwerpunkte, die aus BERT abgeleitet wurden, wie beispielsweise Glaubwürdigkeitsprüfung, Vulnerabilität, Einvernahme, Bescheiderstellung oder Kindeswohl berücksichtigt. Im Sinne der kontinuierlichen Qualitätsarbeit finden zudem laufend Bescheidevaluierungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen statt.

Im Bereich Ausbildung erfolgten bzw. erfolgen im Jahr 2023 bis dato zwei BFA-Ausbildungslehrgänge (1. März 2023 – 30. Juni 2023 sowie 1. Mai 2023 – 31. August 2023).

Im Rahmen des Fortbildungsprogramms wurden im ersten Halbjahr 2023 Schulungen zu Themenbereichen wie „Vulnerabilität und Flucht – Frauen im Asylverfahren“ (durchgeführt von UNHCR), „Bescheiderstellung Asyl vertiefend“, „Einvernahmetechnik, Glaubhaftmachung und Beweiswürdigung“, „Kindeswohl, Kindeswohlprüfung und Art. 8 EMRK“, „Asylverfahren Konversion“ sowie „LGBTI+ Antragsteller\*innen“ durchgeführt.

Für den Bereich Qualität werden laufend Bescheidevaluierungen vorgenommen. Im Jahr 2023 erfolgten per 31. Juli 2023 bislang 2.467 Bescheidevaluierungen.

In Fortsetzung der BFA-Ausbildung ist für den Zeitraum 1. September 2023 – 19. Jänner 2024 ein weiterer Lehrgang angesetzt.

Ebenso wird das BFA-Fortbildungsprogramm 2023 weiter ausgerollt und sind für das zweite Halbjahr 2023 unter anderem Schulungen zu Themen wie beispielsweise „Verfahrensrecht“, „Kindeswohl, Kindeswohlprüfung und Art. 8 EMRK“, „Bescheiderstellung Asyl Grundschulung respektive vertiefend“, „Einvernahmetechnik, Glaubhaftmachung und Beweiswürdigung“, „LGBTI+ -Antragsteller\*innen“, „Vulnerabilität und Flucht“ (durchgeführt von UNHCR) oder „Kinderhandel“ (durchgeführt von IOM) vorgesehen.

Ergänzend finden auch im zweiten Halbjahr 2023 laufend Bescheideevaluierungen statt.

**Zur Frage 11:**

- *Laut Innenministerium gibt es zur Durchführung einer rückblickenden Analyse sämtlicher BVwG-Entscheidungen eine Kooperation mit dem UNHCR: Wann wurden derartige Analysen durchgeführt und was waren bzw. sind die daraus resultierenden Ergebnisse?*
  - a. *Richtete der UNHCR im Rahmen dieser Kooperation Empfehlungen ans BFA?*
    - i. *Wenn ja, welchen Inhalts?*
    - ii. *Wenn ja, welche davon wurden umgesetzt und welche nicht?*

Anfang 2023 erfolgte eine Datenanalyse durch UNHCR. Im Rahmen einer Kooperation mit UNHCR Österreich erfolgt durch diese eine externe Evaluierung der Datenqualität von BERT. Ziel dieser Maßnahmen ist die laufende Verbesserung dieses Tools sowie die Sicherstellung der hohen Qualität der Daten. Die Ergebnisse und Hinweise von UNHCR wurden vom BFA unverzüglich geprüft und Anpassungen vorgenommen.

**Zur Frage 12:**

- *Inwiefern unterscheidet sich die Datenerfassung von BERT von jener des BVwG?*
  - a. *Wie stehen diese Datenerfassungssysteme im Verhältnis zueinander?*
  - b. *Gibt es eine Koordinierung hinsichtlich der Datenerfassung?*

Dem Bundesministerium für Inneres sowie dem BFA liegen aktuell keine detaillierten Informationen über die Datenerfassung des BVwG vor. Es darf jedoch angemerkt werden, dass seitens des Bundesministeriums für Inneres sowie des BFA Bereitschaft zu einer Koordination in diesem Bereich besteht.

**Zur Frage 13:**

- *Im RH-Bericht wird angeführt, dass BVwG Entscheidungen nach vorgegebenen Kriterien kategorisiert werden - insbesondere bei „Beschwerdeführende bestätigenden“ Entscheidungen: Warum werden behördenbestätigende Entscheidungen nicht gleichrangig zu beschwerdeführenden Entscheidungen analysiert?*

Grundsätzlich kann bei beschwerdeführenden, bestätigenden Entscheidungen ein höherer Output für Schulungsmaßnahmen abgeleitet werden. Daher werden nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen aktuell beschwerdeführende, bestätigende Entscheidungen evaluiert.

**Zur Frage 15:**

- *Welche Kosten sind durch BERT in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 angefallen? Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenstelle (Programmierung, Datenerfassung, Datenanalyse, Reporting usw.)*

BERT wurde ausschließlich durch bereits vorhandene interne Ressourcen des BFA erstellt. Eine Aufstellung über die genauen Kosten von BERT wird daher nicht geführt.

**Zur Frage 16:**

- *Hat die Namensgebung des BVwG-Erfassungstools des BFA irgendeine Beziehung zu dem AI-Tool BERT?*
  - a. Werden AI-Komponenten bei BERT eingesetzt?*

Nein.

Gerhard Karner

